



**Gespräch zwischen Karin Kortmann,
Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

und

**Catarina de Albuquerque,
Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen zum Thema der
menschenrechtlichen Verpflichtungen bezogen auf den Zugang zu sicherem
Trinkwasser und Sanitärversorgung**

Weltwasserwoche Stockholm 2009

14.08.2009

Frau Staatssekretärin: Im letzten Jahr hat der VN-Menschenrechtsrat eine Unabhängige Expertin für das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung ernannt. Warum setzen Sie sich für das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung ein, und was versprechen Sie sich von der Arbeit der Unabhängigen Expertin?

*Wasser und Sanitärversorgung sind kein Akt der Wohltätigkeit: Die Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihre Regierung das Möglichste tut, allen Menschen Zugang zu einer Wasser- und Sanitärversorgung zu verschaffen, die ausreichend, qualitativ gut, **bezahlbar** und kulturell angemessen ist. Die Arbeit der Unabhängigen Expertin ist auch deswegen so wichtig, weil es noch immer viele Missverständnisse gibt, mit denen wir aufräumen müssen. Beispielsweise, dass Wasser grundsätzlich kostenlos bereitgestellt werden sollte, oder dass Staaten verpflichtet werden könnten, jedem ihrer Bürgerinnen und Bürger eine Spültoilette nach westlichen Standards zur Verfügung zu stellen.*



Frau de Albuquerque: Wie verstehen Sie selbst ihr Mandat?

*Ich würde sagen, dass ich meine Aufgabe in gewisser Weise als Gegenstück zu den ‚Drei Affen‘ - also nichts Böses sehen, nichts Böses hören, nichts Böses sagen - verstehe. Ein großer Teil meines Mandats besteht darin, zu untersuchen, wie Staaten ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Wasser und Sanitärversorgung umsetzen. Wenn ich Länderbesuche mache, **schaue** ich mir die Umsetzung vor Ort an, treffe mich mit vielen verschiedenen Akteuren und **höre** ihnen zu. Auf diese Weise erfahre ich aus erster Hand von guten – und nicht so guten – Umsetzungsbeispielen. Letztlich **spreche** ich über das, was ich erfahren habe und wie ich verschiedene Praktiken aus menschenrechtlicher Sicht einschätze, insbesondere in den regelmäßigen Berichten an den VN-Menschenrechtsrat. Ich sehe das Mandat als eine Möglichkeit, gute Praxis und den Austausch darüber zu fördern und Brücken zwischen verschiedenen Akteuren zu schlagen.*

Die Aufgaben, die vor uns liegen – also Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung für alle zu erreichen – sind immens und nur zu bewältigen, wenn alle dazu beitragen. Ich sehe meine Aufgabe insbesondere darin, wie eine ‚sokratische Stechmücke‘ Staaten und andere Akteure aufzurütteln und immer wieder an ihre Verpflichtungen in Bezug auf Wasser- und Sanitärversorgung zu erinnern.

Frau Staatssekretärin: Gab es einen Auslöser, der Sie dazu veranlasst hat, das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung zu einem Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu machen?

Für uns in der westlichen Welt ist es einfach eine Selbstverständlichkeit, auf die Toilette gehen zu können und dass aus dem Wasserhahn jederzeit sauberes und keimfreies Wasser fließt. Wir sollten nicht länger akzeptieren, dass 42 Prozent der Menschen weltweit nicht einfach auf die Toilette gehen können, sondern in der Öffentlichkeit, versteckt zwischen Büschen oder in der Dunkelheit ihre Notdurft verrichten müssen. Das ist menschenunwürdig und stellt eine Gefahr für Mensch und



Umwelt dar. Die Dringlichkeit des Menschenrechts auf Sanitärversorgung zeigt sich besonders darin, dass vor allem Kinder von einer verbesserten Sanitärversorgung profitieren. Täglich sterben mehr als 5.000 Kinder unter fünf Jahren an den Folgen unzureichender Sanitärversorgung und mangelnder Hygiene. Von der Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser erhoffe ich mir, dass Frauen und Mädchen weniger Zeit mit dem Wasserholen verbringen müssen - Zeit, die sie für ihre Bildung und bezahlte Arbeit nutzen können. Ich erhoffe mir auch, dass mehr Mädchen zur Schule gehen bzw. dort auch über die Grundschulzeit hinaus bleiben, wenn Schulen über Toiletten, auch für Mädchen, verfügen.

Frau de Albuquerque: Erzählen sie uns etwas über Ihre Arbeit und über deren Schwerpunkte.

Gerne. Das Mandat besteht aus drei Arbeitsbereichen: Erstens, die bereits erwähnte Arbeit zu ‚Good Practices‘. Ich soll im Dialog mit allen relevanten Akteuren aus menschenrechtlicher Perspektive ‚Good Practices‘ im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung aufzeigen und diese zusammenstellen. Zweitens soll ich zur weiteren Klärung der menschenrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Wasser- und Sanitärversorgung beitragen. Und drittens soll ich aus menschenrechtlicher Sicht Empfehlungen für die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele machen. Im Rahmen dieser Arbeit besuche ich auch verschiedene Länder. Dieses Jahr war ich bereits in Costa Rica und Ägypten und hoffe, im Herbst noch ein drittes Land zu besuchen. Außerdem erhalte ich Beschwerden von Personen, die sich in ihren Rechten bezogen auf Wasser- und Sanitärversorgung verletzt fühlen, und trete dann in einen Dialog mit den betroffenen Staaten.

Insgesamt habe ich meine Arbeit thematisch ausgerichtet. Der Schwerpunkt des ersten Jahres war Sanitärversorgung. Den ersten Bericht dazu habe ich mittlerweile fertig gestellt. Im nächsten Jahr werde ich den Schwerpunkt auf die Rolle von privaten Akteuren und Privatisierung legen.



Frau de Albuquerque: Sanitärversorgung umfasst ja Toiletten, Fäkalien, Abwasser usw. Ist das nicht ein Thema, das in vielen Gesellschaften noch immer tabuisiert ist? Wie wollen Sie es schaffen, dass dieses Thema die nötige politische Aufmerksamkeit erhält?

Ein erster Schritt muss sein, das Thema stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Das war genau der Grund, warum ich Sanitärversorgung als Schwerpunkt für 2009 ausgewählt habe! Ich stimme Frau Kortmann zu, dass in Westeuropa der Zugang zu Toiletten selbstverständlich ist. Wir gehen davon aus, dass unsere Privatsphäre garantiert ist, wenn wir Toiletten benutzen. Wir machen uns keine Gedanken darüber, was mit unseren Exkrementen passiert, nachdem wir sie weggespült haben. Für 2,5 Milliarden Menschen sieht dies anders aus, von denen 1 Milliarde sogar gezwungen ist, ihre Notdurft im Freien zu verrichten. Trinkwasser ist häufig durch Fäkalien verunreinigt, viele Krankheiten werden durch mangelnde Hygiene verursacht. Das Thema gewinnt langsam mehr Aufmerksamkeit, etwa durch das VN-Jahr der Sanitärversorgung letztes Jahr. Indem wir alle offen und ehrlich über Scheiße reden, tragen wir dazu bei, dieses Tabu zu brechen.

Frau de Albuquerque: Warum sträuben sich denn viele Länder, das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung anzuerkennen?

Zunächst: In den letzten Jahren haben viele Staaten das Menschenrecht auf Wasser anerkannt. Auch im Bereich der Sanitärversorgung zeichnet sich eine solche Entwicklung ab – das zeige ich in meinem Bericht für den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, den ich im September vorstellen werde. Die Zurückhaltung mancher Staaten beruht (oder beruhte) zum großen Teil auf Missverständnissen, von denen Frau Kortmann manche ja schon angesprochen hat. Auch von der Menge her ist das Recht auf Wasser nicht grenzenlos. Es garantiert Wasser für den persönlichen und häuslichen Bedarf, wir sprechen also von etwa 100 Litern pro Tag pro Person. Die



Auswirkungen auf die totale Wassernutzung sind daher recht gering, denn im globalen Durchschnitt erfolgt 90 % der Wassernutzung in der Landwirtschaft und in der Industrie. Nur etwa 10 % wird in den Haushalten genutzt und dafür ist wiederum nur ein Bruchteil notwendig, um die Grundbedürfnisse zu decken. Ähnlich sind auch die menschenrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sanitärversorgung nicht so weitreichend, wie manchmal angenommen. Sanitärversorgung muss gewissen Standards genügen, d.h. verfügbar, sicher und hygienisch, kulturell angemessen, zugänglich und bezahlbar sein, aber es ist nicht erforderlich, dass allen Menschen eine Wassertoilette zur Verfügung steht.

Ich möchte betonen, dass insgesamt im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung keine weiterreichenden Verpflichtungen bestehen, als sie in anderen Bereichen etwa durch die Rechte auf Wohnen, Nahrung und Gesundheit anerkannt sind. Alle diese Rechte müssen nicht über Nacht verwirklicht werden, sondern unterliegen dem sogenannten Grundsatz der progressiven Verwirklichung. Staaten müssen nachweisen, dass sie Maßnahmen unternehmen, um diese Rechte nach und nach zu verwirklichen und dabei alle ihnen verfügbaren Ressourcen einsetzen.

Frau Staatssekretärin: Ein Menschenrecht anzuerkennen ist politisch löblich, aber was passiert abseits der politischen Bühne? Wie unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik die Partnerländer bei der Umsetzung des Rechts in der Praxis?

Wir können eine hervorragende Bilanz vorlegen:

Deutsche Entwicklungsprojekte im Wassersektor verbessern weltweit die Lebenssituation von circa 80 Millionen Menschen und tragen damit zur Umsetzung des Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung bei. Wie wir die Menschenrechtskriterien konsequent in unsere Zusammenarbeit im Bereich Wasser einbeziehen können, haben wir beispielsweise sehr erfolgreich mit der Regierung in Kenia erprobt. Was viele vielleicht nicht wissen, ist, dass die Armen zurzeit viel zu viel für Wasser von zweifelhafter Qualität bezahlen müssen, weil sie nicht an das Versorgungsnetz



angeschlossen und somit auf private Wasserverkäufer angewiesen sind. Das BMZ unterstützt seit 2007 einen kenianischen Treuhandfonds, der mit seinen Mitteln u.a. beispielsweise den Bau von Wasserkiosken in Armutsgebieten finanziert. Diese Kioske bedienen im Auftrag der offiziellen Wasserversorger jene Haushalte, die sich keinen eigenen Wasseranschluss leisten können. Jetzt gibt es eine neue Tarifrichtlinie, die dass Wasser auch für die Armen bezahlbar macht. Niemand soll mehr als fünf Prozent seines Einkommens für Wasser für den persönlichen und häuslichen Grundbedarf und Sanitärversorgung ausgeben. Bislang wurden auf diese Weise mehr als eine halbe Million Menschen mit Trinkwasser versorgt. Aber auch Transparenz und klare Verantwortlichkeiten sind wichtig für die Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser. In Kenia hat die deutsche EZ dafür die Verbesserung der Kontroll- und Regulierungsmechanismen im Wassersektor unterstützt. Durch sie wurde der Sektor transparenter, was es der Zivilgesellschaft – wie etwa der von uns unterstützten kenianischen Menschenrechtsorganisation Hakijamii – besser ermöglicht, sich an Entscheidungsfindungen im Wassersektor zu beteiligen und diese aktiv mitzugestalten.

Frau de Albuquerque: Und was bringt dann das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung für arme Slumbewohner/innen? Wie können die ihr Recht konkret durchsetzen?

Dass Sie überhaupt Slumbewohner ansprechen, ist schon ein Erfolg eines menschenrechtlichen Ansatzes. Die Menschenrechte gelten für alle Menschen und verlangen besondere Maßnahmen für die Gruppen und Menschen, die bislang häufig benachteiligt worden sind. Solche Maßnahmen sind nicht karitativ zu verstehen, sondern beruhen auf menschenrechtlichen Verpflichtungen. Die Menschenrechte definieren diese staatlichen Verpflichtungen und betonen das Verhältnis zwischen dem Staat als primär Verpflichtetem und den Menschen als Berechtigten. Dies trägt entscheidend zum ‚Empowerment‘ bei und ermöglicht letztendlich auch die Menschenrechte einzuklagen. Allerdings ist dies nur ein letzter Ausweg. Im Idealfall setzen die Menschenrechte in einem viel früheren Stadium an. Ein Beispiel aus Ägypten: Ich habe dort Slums besucht, in denen NGOs gearbeitet haben, die die



Bewohner und Bewohnerinnen der Slums – die keinen Zugang zu sicherem Wasser hatten – dabei beraten haben, wie sie ihr Recht gegenüber den staatlichen Behörden geltend machen können. Das wäre in einem Land, in dem das Recht nicht anerkannt ist, gar nicht möglich. Und es macht einen großen Unterschied für die Selbstachtung der Betroffenen und die Art und Weise, wie sie auf die Regierung zugehen. Zugang zu Wasser ist kein Almosen oder Akt der Wohltätigkeit, sondern es besteht ein Anspruch darauf!

Frau Staatssekretärin: Und was bringt den Partnerländern Deutschlands die Umsetzung des Menschenrechts?

Kenia hat uns beispielhaft gezeigt, dass es für Länder nicht nur machbar, sondern auch vorteilhaft ist, das Menschenrecht auf Wasser umzusetzen. Die Regierung hat anerkannt, dass das Menschenrecht auf Wasser bei der Armutsbekämpfung förderlich ist und ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen als einen Rahmen für umfassende Reformen im Wasser- und Sanitärsektor genutzt. Innerhalb dieses Rahmens hat die kenianische Regierung auch die Beiträge der verschiedenen Geber im Land harmonisiert und die Angebote privater Wasser-Anbieter reguliert. Menschenrechtliche Standards dienen Staaten also auch dazu, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Und letztlich: Wenn Sie fragen, was bringt die Umsetzung eines Menschenrechts? Abgesehen davon, dass wir und unsere Partnerländer zur Umsetzung verpflichtet sind, bringt es auch das, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte so treffend ausgedrückt hat „die Schaffung einer Welt, in der [die] Menschen, frei von Furcht und Not ... [sein können].“



Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung besagt, dass Wasser- und Sanitärversorgung verfügbar, sicher und hygienisch, kulturell angemessen, zugänglich und bezahlbar sein muss.¹

1) Verfügbarkeit: Wasser muss ausreichend für den persönlichen und häuslichen Gebrauch sein. Häufig wird eine absolute Mindestmenge pro Tag und Person von 20 Litern genannt. Um von einer Verwirklichung des Rechts auf Wasser sprechen zu können, sind jedoch etwa 100 Liter erforderlich, wobei die genaue Menge von den geographischen, klimatischen und sozio-kulturellen Bedingungen abhängt. Auch müssen ausreichend Toiletten oder Latrinen zur Verfügung stehen.

2) Qualität: Wasser muss sicher sein und darf keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Sanitäreinrichtungen müssen hygienisch und auch aus technischer Sicht sicher für den Gebrauch sein. Wasser für die persönliche Hygiene und zum Händewaschen muss unmittelbar verfügbar sein.

3) Kulturelle Angemessenheit: Die Wasser- und Sanitärversorgung muss kulturell angemessen sein. Häufig erfordert dies getrennte Einrichtungen für Frauen und Männer. Außerdem darf die Privatsphäre und die Menschenwürde nicht verletzt werden.

4) Zugänglichkeit: Wasser- und Sanitäreinrichtungen müssen im Haus oder in dessen unmittelbarer Umgebung zugänglich sein. Der Zugang darf nicht unterbrochen sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass insbesondere Frauen und Mädchen auf dem Weg zu den Einrichtungen nicht gefährdet sind.

5) Bezahlbarkeit: Die Wasser- und Sanitärversorgung muss bezahlbar sein. Das heißt, dass die Verwirklichung anderer Menschenrechte – etwa Nahrung, Wohnen und Gesundheit – nicht dadurch vernachlässigt werden darf. Bezahlbarkeit bedeutet also nicht unbedingt, dass die Versorgung umsonst sichergestellt werden muss. Wer in der Lage ist, dafür zu zahlen, muss dies auch tun. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn Menschen wirklich nicht in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zu leisten.

¹ <http://www2.ohchr.org/english/issues/water/iexpert/index.htm>